

## Die Rolle internationaler Organisationen bei der Formung eines Weltraumrechts

Von Dr. jur. utr. Manfred A. Dausess,  
z. Z. Ecole Nationale d'Administration, Paris

Weltraumrecht im Sinne einer Gesamtheit von Rechtssätzen, die auf die Rechtsnatur des Weltraums und der Himmelskörper, die Regelung des Flugverkehrs im und nach dem Weltraum und die Funkverbindung zwischen und mit im Weltraum befindlichen Personen oder Flugvorrichtungen Bezug nehmen, ist zwar einer der jüngsten Sprosse des geltenden Rechts, nichtsdestoweniger im gegenwärtigen Zeitpunkt, rund 15 Jahre nach Verbringung des ersten künstlichen Erdsatelliten in seine Umlaufbahn, bereits durch eine beachtliche Fülle völkerrechtlicher Normen kodifiziert<sup>1</sup>.

Diese sind in der Hauptsache in folgenden Abkommen enthalten:

- a) den »Schlußakten der Genfer außerordentlichen Funkverwaltungskonferenz zur Verteilung von Wellenbändern für den Weltraumfunkverkehr« vom 8. November 1963<sup>2</sup>, einem Zusatzprotokoll zum Internationalen Fernmeldeabkommen vom 21. Dezember 1959<sup>3</sup>;
- b) dem »Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper« (Weltraumvertrag) vom 27. Januar 1967<sup>4</sup>;

---

1 Dazu siehe: *Dausess*, Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, NJW 1973, S. 172 ff.

2 Final Acts of the Extraordinary Radio Conference to Allocate Frequency Bands for Space Radiocommunication Purposes (Actes finals de la conférence administrative extraordinaire des radiocommunications chargée d'attribuer des bandes de fréquences pour les radiocommunications spatiales), International Telecommunication Union (I.T.U.), Doc. 1963; auch in Treaties and Other International Acts Series (T.I.A.S.), Nr. 5603; in Kraft seit 1. Januar 1965.

3 International Telecommunication Convention (Convention internationale des télécommunications), I.T.U. Doc. 1959; auch in T.I.A.S., Nr. 4892; in Kraft seit 1. Januar 1961.

4 Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies, United Nations General Assembly Official Records (UN GAOR), Doc. A/Res. 2222 (XXI), 19. Dezember 1966; amtl. dt. Übers. in ZLW, 1969, S. 240 ff.; in Kraft seit 10. Oktober 1967.

- c) dem »Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen« vom 19. Dezember 1967<sup>5</sup>;
- d) dem »Abkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden« vom 29. März 1972<sup>6</sup>.

Daneben bestehen verschiedene bilaterale Verwaltungsabkommen, vor allem zwischen der National Aeronautics and Space Administration (NASA) der Vereinigten Staaten und Behörden oder Privatunternehmen des Auslands, wie das richtungweisende zweiseitige Abkommen zwischen der NASA und der Akademie der Wissenschaften der Sowjetunion vom 8. Juni 1962 über den Gebrauch gewisser meteorologischer Satelliten, die Erforschung des Magnetzentrums der Erde und gewisse Fernmeldeversuche im Weltraum oder die Vereinbarung der NASA und des Bundesministers für Wissenschaftliche Forschung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit an dem Projekt *Helios* zur Erforschung des interplanetaren Raumes vom 10. Juni 1969<sup>7</sup>.

Weltraumrechtliche Tatbestände umfaßt auch das Moskauer Atomteststopabkommen vom 5. August 1963, das, als ein erster Schritt in Richtung auf einen allgemeinen Bann nicht-friedlicher Tätigkeiten der Staaten abgefaßt, Kernwaffenversuchsexplosionen und jede andere Art von Kernwaffenexplosionen nicht nur in der Atmosphäre und unter Wasser, sondern auch im Weltraum untersagt<sup>8</sup>.

Unabhängig von den vertraglichen Regelungen des Völkerrechts dürften sich gewisse Grundsätze des Weltraumrechts, wie der der Weltraumfreiheit oder der friedlichen Nutzung des Weltraums, trotz der kurzen Zeitspanne seit dem Beginn

---

5 Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space, UN GAOR, Doc. A/Res. 2345 (XXII), 19. Dezember 1967; amtl. dt. Übers. in ZLW 1969, S. 244 ff.

6 Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects, UN GAOR, Doc. A/Res. 2777 (XXVI), 29. November 1971; dt. Übers. in ZLW 1972, S. 161 ff.; in Kraft seit 1. September 1972.

7 Bilateral Space Agreement between the Academy of Sciences of the USSR and NASA of the USA, UN Doc. A/C.1/880, bzw. XLIX Dept. of State Bulletin, Nr. 1263, September 1963, S. 404 f. Das förmliche Abkommen wurde am 7. Mai 1963 in Rom und am 24. Mai 1963 in Genf geschlossen und zusammen mit einem »Memorandum of Understanding« veröffentlicht. Hinsichtlich weiterer bilateraler Weltraumabkommen der Vereinigten Staaten siehe United States International Space Programs, Texts of Executive Agreements, Memoranda of Understanding and Other International Agreements 1959-65, Staff Report prepared for the Committee on Aeronautical and Space Sciences, United States Senate, 89th Congress, 1st session, Doc. 44. Memorandum of Understanding between the Federal Minister for Scientific Research of the Federal Republic of Germany and the United States National Aeronautics and Space Administration. Das Abkommen, das am 10. Juni 1969 in Bonn vom Bundesminister für Wissenschaftliche Forschung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verwalter der Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten gezeichnet wurde, trat am gleichen Tag in Kraft (nach Auskunft des Bundesministeriums).

8 Treaty Banning Nuclear Weapon Tests in the Atmosphere, in Outer Space and under Water, UN Treaty Series, Bd. 480, S. 44 ff.; dt. Übers. in Europa Archiv 1963, S. D 407; in Kraft seit 10. Oktober 1963.

der Raumfahrt auch bereits als Sätze des Völkergewohnheitsrechts einen festen Platz in der Rechtsordnung der Staaten gesichert haben<sup>9</sup>.

Das geltende Weltraumrecht ist mehr als irgendein anderer Rechtszweig die Frucht der beratenden und koordinierenden Tätigkeit internationaler Organisationen, durch die es seinen ersten Anstoß und seine entscheidende inhaltliche Ausprägung erfahren hat. Dies mag vor allem auf zwei Ursachen zurückzuführen sein:

Einmal ist der Einfluß internationaler Organisationen, einer Verwaltungsschöpfung des 20. Jahrhunderts, seit den letzten zwei Jahrzehnten allgemein in raschem Wachstum begriffen: Mit zunehmender Interdependenz der Völkergemeinschaft in politischer, wirtschaftlicher, kultureller und technologischer Hinsicht machen bilaterale Verhandlungsforen mehr und mehr der Publizität multilateraler Institutionen Platz.

Zum andern spielt die Arbeit internationaler Organisationen gerade auf jungen, noch im Entstehungsstadium befindlichen Rechtsgebieten eine beherrschende Rolle, leistet sie doch hier über die Wahrnehmung der Belange zwischenstaatlicher Verwaltung hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Schöpfung und Konsolidierung völkerrechtlicher Verhaltensnormen.

### *I. Nicht-regierungsamtliche internationale Organisationen*

Die Auswirkungen des menschlichen Vorstoßes in den Kosmos auf Wissenschaft, Technik und Wirtschaft konnten die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft nicht unberührt lassen: Sie hat sich in einer Mehrzahl teils weltweiter, teils regional umgrenzter internationaler Organisationen des Privatrechts (nongovernmental organizations) mit der Erarbeitung weltraumbezogener Rechtssätze befaßt.

a) So hat das 1873 gegründete *Institut de Droit International*, das zu Beginn des Jahrhunderts als entschiedener Verfechter der Fauchilleschen These »L'air est libre« in die Diskussion um die Rechtsnatur des Luftraums eingegriffen hatte, anfangs der sechziger Jahre dem Rechtsstatus des Weltraums seine Aufmerksamkeit gewidmet. Auf seiner Brüsseler Tagung vom 11. September 1963 bekannte es sich in einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung zu folgenden Grundsätzen eines Weltraumrechts<sup>10</sup>:

»Der Weltraum kann von allen Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht frei erforscht und benutzt werden; er ist nicht nationaler Aneignung zugänglich.

<sup>9</sup> *Dausies*, Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht, Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen des Weltraumrechts, ZLW 1971, S. 267 ff. (278 f.); *ders.* Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, aaO., S. 175; *ders.* Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum als Gegenständen rechtlicher Regelung, Diss. Würzburg 1969, S. 58 ff.; *ders.* Die Grenze des Staatsgebietes im Raum, Berlin/München 1972, S. 27 ff.

<sup>10</sup> *Annuaire de l'Institut de Droit International*, Session de Bruxelles, Bd. 50 I, 1963, S. 429 ff., Punkt 3 und 4 der »Proposition de Résolution concernant le régime juridique de l'espace«.

Die Himmelskörper können von allen Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht frei erforscht und benutzt werden; sie sind nicht nationaler Aneignung zugänglich.«

Weitere Punkte der EntschlieÙung sprechen sich für eine Regelung des Weltraumfunkverkehrs, eine internationale Absprache über die Grundsätze der Hilfeleistung für Raumfahrer, ihre Rückführung und die Rückgabe von Weltraumgegenständen (»objets lancés sur orbite, ou au-delà«) aus. Die Haftung des Entsendestaates solcher Weltraumgegenstände für durch die Entsendung entstehende Schäden soll ohne Verschuldensnachweis (»sans qu'il soit nécessaire de prouver sa faute«) eintreten; die einzelnen Haftungsmodalitäten sollen in einem internationalen Haftungsabkommen geregelt werden<sup>11</sup>.

Die genannte EntschlieÙung, die insoweit einstimmig von der westlichen wie sowjetischen Völkerrechtslehre vertretene Auffassungen widerspiegelt, ist als ein erster Meilenstein auf dem Weg zur Formung eines Weltraumrechts zu werten. Sie hat insbesondere die Arbeit des Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums inhaltlich entscheidend mitbestimmt.

b) Die 1950 ins Leben gerufene *International Astronautical Federation*, die etwa 50 nationale Gesellschaften aus etwa 40 Staaten umfaÙt, ist zwar in erster Linie naturwissenschaftlich und technisch ausgerichtet. Im Rahmen ihrer Zielsetzung, »die Entwicklung der Astronautik zu friedlichen Zwecken zu fördern und technische und andere Informationen über die Astronautik in weitem Umfang zu verbreiten«, hat sie jedoch als eines ihrer Organe das *International Institute of Space Law* geschaffen, das sich seit 1958 auf jährlich stattfindenden Kolloquien mit den Fragen rechtlicher Natur beschäftigt, die das Vordringen des Menschen in den außeratmosphärischen Raum mit sich bringt<sup>12</sup>. Bisher hat das Institut 15 solche weltraumrechtlichen Kolloquien abgehalten<sup>13</sup>.

c) Die 1905 in Paris gegründete *Fédération Aéronautique Internationale* dient in erster Linie als Informationszentrum auf dem Sektor Luftfahrt und als zuständige Instanz für die Anerkennung internationaler Flugrekorde, nimmt jedoch darüber hinaus mittelbar auf die Ausgestaltung weltraumbezogener Verhaltensnormen Einfluß. So wurde ihr ein 1960 zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ausgearbeitetes versuchsweises Abkommen über die Maßstäbe zur Beurteilung von Rekordleistungen bemannter Raketenflüge unterbreitet, das als bisher einziges Abkommen, wenn auch nur zu Zwecken des Abkommens selbst, eine Grenze zwischen Luft- und Raumflugregime, und zwar in der Höhe von 100 Kilometern, zog<sup>14</sup>.

11 AaO., Punkt 11, 12, 13 und 14.

12 *Haley*, *Space Law and Government*, New York 1963, S. 343 ff.

13 *Colloquia on the Law of Outer Space of the International Institute of Space Law of the International Astronautical Federation*, veröffentlicht: Wien, Springer-Verlag, ab 1959.

14 *Haley*, aaO., S. 101 f.

d) Mehr mit naturwissenschaftlich-technischen als rechtlichen Fragen ist der *International Council of Scientific Unions* mit seinem Sonderausschuß, dem *International Committee on Space Research* (COSPAR), befaßt. Dem Council gehören 14 internationale, nach Sparten gegliederte wissenschaftliche Unionen, darunter für Astronomie, Geodäsie und Geophysik, an, die auch Programme zur Raketen- und Satellitenforschung unternommen haben. Als Vertretung der wissenschaftlichen Welt wurde ihm von den Vereinten Nationen beratende Stellung eingeräumt<sup>15</sup>.

e) Als Organisationen des Privatrechts mit überwiegend gewerblichen Zielsetzungen bestehen die *Communications Satellite Corporation* (Comsat) und *Eurospace*. Erstere unterliegt als »corporation« des amerikanischen Rechts der Überwachung durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten und die amerikanische »Federal Communications Commission«; ihre Bestimmung ist es, die bisher von der NASA getroffenen Absprachen zur internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich eines Nachrichtensatellitensystems auf gewerblicher Grundlage mit Beteiligung der Privatindustrie des In- und Auslands fortzusetzen und ein gewerbliches Satellitenkommunikationssystem als Teil eines verbesserten globalen Kommunikationsnetzes zu errichten<sup>16</sup>.

Letztere ist ein internationaler Zusammenschluß der an der Raumfahrt interessierten Privatindustrie Westeuropas mit dem Ziel, die Aktivität auf dem Gebiet der Raumfahrt in Westeuropa zu fördern und technische, wirtschaftliche und juristische Fragen der Erschließung des Weltraums zu untersuchen. Eurospace, der 1967 nahezu 200 Mitglieder aus europäischen und außereuropäischen Staaten angehörten, ist auf juristischem Sektor vor allem mit Fragen des Patentschutzes, aber auch Vertrags- und Haftungsfragen hervorgetreten<sup>17</sup>.

## II. Regierungsamtliche internationale Fachorganisationen

So beachtenswert die Ergebnisse nicht-regierungsamtlicher internationaler Organisationen als Niederschlag einer einheitlichen Rechtsüberzeugung der internationalen wissenschaftlichen Welt sind, so liegt es doch auf der Hand, daß nur regierungsamtliche internationale Organisationen (intergovernmental organizations), denen insoweit die Willensübereinstimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten zugrunde liegt, geeignet sind, die erarbeiteten Gehalte den Mitgliedstaaten mit Erfolg zur Annahme als Rechtssätze zu unterbreiten. Bislang sind folgende regie-

15 Jones, *Earth Satellite Telecommunications Systems and International Law*, Austin (Texas), 1970, S. 98 ff.; Schwartz, *International Organizations and Space Cooperation*, Philadelphia 1962, S. 90 ff.; UN ad-hoc Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, Report, UN Doc. A/4141, 14. Juli 1959.

16 United States, Public Law 87-624 (Communications Satellite Act), 31. August 1962, bes. § 102 (a), 76 Stat. 419.

17 Reintanz, *Weltraumrecht*, Berlin 1967, S. 85 ff. Eurospace geht auf das Jahr 1960 zurück, als sich die Raumfahrtindustrie Großbritanniens bemühte, Kontakte mit der französischen Raketen- und Raumfahrtindustrie anzuknüpfen. Die Gründung erfolgte 1961 in Paris.

rungsamtliche internationale Fach-, d. h. spezialisierte Organisationen im Bildungsprozeß weltraumrechtlicher Normen tätig geworden:

a) Der *Internationalen Fernmeldeunion* (International Telecommunication Union), die in ihrer heutigen Form 1947 durch den Weltnachrichtenvertrag von Atlantic City als Nachfolgerin der 1865 errichteten Internationalen Telegraphenunion gegründet wurde, obliegt es nach ihrem Gründungsvertrag<sup>18</sup>,

- »(1) Fernmeldefrequenzen zuzuweisen und die zugewiesenen Frequenzen zu registrieren;
- (2) die niedrigstmöglichen Tarife aufzustellen, die mit einem wirksamen Dienst und mit der Notwendigkeit, die unabhängige Finanzverwaltung des Fernmeldewesens auf gesunder Grundlage zu erhalten, vereinbar sind;
- (3) Maßnahmen zur Sicherung des Lebens durch die Zusammenarbeit der Fernmeldewesen zu fördern;
- (4) Studien zu betreiben, Empfehlungen zu machen und Informationen zum Besten ihrer Mitglieder zu sammeln und zu veröffentlichen.«

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten hat sich die Internationale Fernmeldeunion, die strukturell aus zwei Unterorganen, der »Administrative Radio Conference« und der »Administrative Telegraph and Telephone Conference«, zusammengesetzt ist, auch der Regelung des Raumfunkverkehrs angenommen: Durch die »Schlußakten der Genfer außerordentlichen Funkverwaltungs-konferenz zur Verteilung von Wellenbändern für den Weltraumfunkverkehr« vom 8. November 1963 wies sie etwa 15 % der gesamten im internationalen Funkverkehr verfügbaren Wellenfrequenzen, zusammen etwa 6000 MHz, den Staaten zur Weltraumfunkkommunikation zu<sup>19</sup>.

Darüber hinaus beinhalten die genannten Schlußakten wertvolle Hinweise auf ein einheitliches Begriffsverständnis der Staatengemeinschaft hinsichtlich einzelner Rechtsbegriffe. So definiert Ziffer 84 AE ihrer terminologischen Präliminarien, die Ziffer 72 der terminologischen Präliminarien des Genfer Internationalen Fernmeldeabkommens vom 21. Dezember 1959 ersetzt, »Weltraumstation« (space station) als eine Station des Weltraumfunkdienstes, die sich auf einem Gegenstande befindet, »der sich jenseits des Hauptteils der irdischen Atmosphäre aufhält oder bestimmt ist, dorthin zu gelangen, oder dorthin gelangt ist«<sup>20</sup>.

b) Die *Internationale Zivilluftfahrtorganisation* (International Civil Aviation Organization), die 1944 durch das Internationale Zivilluftfahrtabkommen von Chikago als Nachfolgeorganisation der durch die Pariser Luftrechtsdeklaration 1919 ins Leben gerufenen »Commission Internationale de Navigation Aérienne«

18 Atlantic City Convention, 2. Oktober 1947, T.I.A.S., Nr. 1901, Art. 3.

19 Siehe Fußnote 2; vgl. United States Senate Committee on Aeronautical and Space Sciences, 86th Congress, 2d session, Policy Planning for Space Telecommunications, 1960, S. 22.

20 Vgl. Dausen, Die Begriffsbestimmung von Luftfahrzeug und Raumfahrzeug im Völkerrecht und innerstaatlichen Recht, ZLW, 1972, S. 75 ff. (81).

(CINA) errichtet worden war, ist nach ihrem Gründungsvertrag dazu aufgerufen<sup>21</sup>,

- »a) Das sichere und ordnungsgemäße Wachstum des internationalen Zivilflugwesens in der Welt sicherzustellen; . . .
- d) Das Bedürfnis der Völker der Welt nach sicherer, regelmäßiger und wirtschaftlicher Luftbeförderung zu befriedigen; . . .
- f) Sicherzustellen, daß die Rechte der vertragschließenden Staaten voll geachtet werden und daß jeder vertragschließende Staat eine echte Möglichkeit hat, internationale Fluglinien zu betreiben; . . .
- h) Die Flugsicherheit in der internationalen Luftfahrt zu fördern;
- i) Allgemein die Entwicklung aller Gesichtspunkte der internationalen Zivilluftfahrt voranzutreiben.«

Im Rahmen dieser weitgespannten Zuständigkeiten hat die Internationale Zivilluftfahrtorganisation nicht nur eine Reihe technischer Standards erarbeitet, sondern es auch unternommen, durch ihren Rechtsausschuß (Legal Committee), eine Hilfsarbeitsgruppe des von der Versammlung gewählten Rates, das internationale Luftrecht zu vereinheitlichen und zu kodifizieren. Obwohl sie nach ihrem Gründungsvertrag nicht auf die Regelung von Luftfahrt und Luftverkehr beschränkt ist, sondern, wie die Vorgeschichte des Abkommens beweist, auch damit betraut ist, die im Zusammenhang mit dem Flug unbemannter Stratosphärenraketen zu Ende des Zweiten Weltkriegs neu aufgetretenen Probleme zu lösen<sup>22</sup>, hat sie weltraumrechtlichen Fragen keine Aufmerksamkeit geschenkt: Ihre Rechtskommission (Legal Commission) verwarf 1959 einen diesbezüglichen Antrag Mexikos und machte sich einen Antrag der Vereinigten Staaten zu eigen, daß im Hinblick auf die Behandlung weltraumrechtlicher Fragen durch die Vereinten Nationen es unnötig sei, diese Fragen in das Arbeitsprogramm des Rechtsausschusses aufzunehmen<sup>23</sup>.

Verschiedentlich ist vorgeschlagen worden, die Internationale Zivilluftfahrtorganisation zu einer internationalen Raumflugverwaltungsbehörde auszugestalten<sup>24</sup>. Dies dürfte sich spätestens dann als erforderlich erweisen, wenn die Weltraumfahrt über das Forschungsstadium hinaus in das Stadium gewerblicher Nutzung eintritt und eine administrative Koordinierung weltraumbezogener Tätigkeiten im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Weltraumverkehrs geboten ist.

c) Weitere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen haben sich mittelbar mit weltraumbezogenen Tatbeständen befaßt: Der *Weltgesundheitsorganisation* (World Health Organization) obliegt die Ausarbeitung sanitärer Vorschriften

21 International Civil Aviation Convention, Art. 44, in: Proceedings of the International Civil Aviation Conference, Chicago/Illinois, November 1 – December 7, 1944, Bd. 1, S. 159.

22 Vgl. Art. 8 des Abkommens, der von führerlos zu fliegenden Luftfahrzeugen spricht; siehe *Dauses*, Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum als Gegenstände rechtlicher Regelung, Diss. Würzburg 1969, S. 282.

23 ICAO Doc. 8010 A/2 LE/1, S. 33 f., bzw. 7996 A/12-P/2, S. 47.

24 *Meyer*, Rechtsprobleme des Weltraums (Legal Problems of Outer Space), UN Doc. A/Conf. 34/IX.8, auch in ZLW, 1969, S. 10 ff. (16 ff.).

auch hinsichtlich raumfahrenden Personals. Die UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) bemüht sich um den internationalen Austausch wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Erfahrungen auch mit Hinblick auf die Ergebnisse der Weltraumforschung. Die *Weltorganisation für Meteorologie* (World Meteorological Organization) erklärte sich 1958 mit Beschluß ihres Exekutivausschusses für meteorologische Fragen in Zusammenhang mit künstlichen Satelliten, insbesondere für die Wetterüberwachung durch Satelliten, zuständig<sup>25</sup>.

d) Mit gewerblichen Gesichtspunkten der Weltraumkommunikation, darunter auch wirtschaftsrechtlichen Fragen, ist das *International Telecommunications Satellite Consortium* (Intelsat) befaßt, das, am 20. August 1964 durch offenes multilaterales Regierungsabkommen errichtet, die Aufgabe hat, ein einziges integriertes globales Nachrichtensatellitensystem als Teil eines verbesserten Nachrichtennetzes ins Leben zu rufen. Ihm entspricht auf östlicher Seite die am 15. November 1971 von der Sowjetunion und acht weiteren sozialistischen Staaten gegründete Organisation für Weltraumfernmeldeverbindungen »Intersputnik«<sup>26</sup>.

e) Auf europäischer Ebene sind die gleichfalls gewerblich ausgerichteten Organisationen ESRO und ELDO (European Space Research Organisation bzw. European Launcher Development Organisation) tätig geworden. Während die ESRO, deren Gründungsabkommen am 4. Juni 1962 in Paris von neun europäischen Staaten gezeichnet wurde, die Zusammenarbeit westeuropäischer Staaten auf dem Gebiet von Weltraumforschung und Weltraumtechnik zu ausschließlich friedlichen Zwecken fördert<sup>27</sup>, unternimmt die ELDO, die durch Abkommen vom 26. März 1962 in London zwischen Australien und sechs europäischen Staaten geschaffen wurde, in enger Zusammenarbeit mit der ESRO die praktische Durchführung von Raketenprogrammen (Europa-Raketen)<sup>28</sup>.

### III. Die Vereinten Nationen

Seine grundlegende inhaltliche Ausprägung hat das geltende Weltraumrecht nicht durch eine internationale Fachorganisation, sondern durch die Tätigkeit der *Vereinten Nationen* erfahren, die sich, entsprechend dem Auftrag ihrer Satzung, ein »Zentrum zur Harmonisierung der Handlungen der Nationen« zu sein (Art. 1

25 Dazu eingehend *Haley*, *Space Law and Government*, aaO., S. 307 (WHO), 304 ff. (UNESCO) und 311 f. (WMO).

26 Vgl. *Jones*, aaO., S. 114 f.; *Patermann*, INTELSAT – Neue Gesichtspunkte für die Struktur internationaler Organisationen, ZLW 1972, S. 10 ff.; *Lafferanderie*, Du régime définitif d'INTELSAT, in: *La Recherche Spatiale* Bd. X, 1971, Nr. 5, S. 25 ff.

Zu INTERSPUTNIK, siehe: *Wulf v. Kries*, Intersputnik – Sozialistisches Gegenstück zu INTELSAT?, ZLW 1973, S. 12 ff.

27 Text des Gründungsabkommens in BGBl. II 1963, S. 1562 ff.

28 Text des Gründungsabkommens in BGBl. II 1963, S. 1539 ff.; zu den derzeitigen technischen und finanziellen Schwierigkeiten der ELDO siehe: *Die Zeit*, 16. Februar 1973, S. 61; *Der Spiegel*, 5. Februar 1973, S. 104 ff.

Abs. 4), auch als Angelpunkt internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Weltraumforschung und -nutzung betrachten.

Bereits ein Jahr nach Satellisierung von Sputnik I, am 13. Dezember 1958, hatte die Vollversammlung mit EntschlieÙung 1348 (XIII), betitelt »Frage der friedlichen Nutzung des Weltraums«<sup>29</sup>, einen vorbereitenden Sonderausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums geschaffen, der beauftragt wurde, sich mit folgenden Fragen zu befassen und der Vollversammlung auf ihrer nächsten, der 14. Sitzungsperiode, darüber Bericht zu erstatten<sup>30</sup>:

a) Die Tätigkeiten und Möglichkeiten der Vereinten Nationen, ihrer Sonderbehörden und anderer internationaler Organisationen hinsichtlich der friedlichen Nutzung des Weltraums;

b) Das Gebiet internationaler Zusammenarbeit und Programme zur friedlichen Nutzung des Weltraums, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sachgerecht zum Nutzen der Staaten, unabhängig von deren wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Entwicklungsstand, unternommen werden können; . . .

c) Die zukünftigen organisatorischen Vorbereitungen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Rahmen der Vereinten Nationen;

d) Die Natur der Rechtsprobleme, die bei der Ausführung von Programmen zur Erforschung des Weltraums entstehen können . . .«

Ihre Bereitschaft, tätig Anteil an der Schöpfung weltraumrechtlicher Normen zu nehmen, sprach die Vollversammlung im folgenden Jahr auf ihrer 14. Sitzungsperiode, am 12. Dezember 1959, mit EntschlieÙung 1472 (XIV), betitelt »Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums«, erneut aus<sup>31</sup>. Zugleich ersetzte sie den genannten vorbereitenden Sonderausschuß durch einen ständigen Ausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums, dem die Wahrnehmung ähnlicher Aufgaben obliegen sollte<sup>32</sup>:

a) In geeigneter Weise das Gebiet internationaler Zusammenarbeit zu untersuchen und praktische und gangbare Mittel zu überprüfen, um Programmen, die in geeigneter Form unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unternommen werden können, Nachdruck zu verleihen; . . .

b) Die Natur der Rechtsprobleme zu überprüfen, die bei der Erforschung des Weltraums entstehen können.«

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat auf Vorschlag dieses Ausschusses, der sich aus einem rechts- und einem naturwissenschaftlichen Unterausschuß zusammensetzt und dem Vertreter von 24 Nationen angehören<sup>33</sup>, seither weitere

29 Question of the Peaceful Uses of Outer Space, UN GAOR, Doc. A/Res. 1348 (XIII), 13. Dezember 1958.

30 Ad hoc Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, aaO.

31 International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space, UN GAOR, Doc. A/Res. 1472 (XIV), 12. Dezember 1959.

32 United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, aaO.

33 Die in diesem Ausschuß vertretenen Nationen sind: Albanien, Argentinien, Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten, Frankreich, Ungarn, Indien, Iran, Italien, Japan, Libanon, Mexiko, Polen, Rumänien, Großbritannien, Vereinigte Arabische Republik, Schweden und Sowjetunion, aaO.

20 weltraumrechtliche Entschlüsse, meist einstimmig, verabschiedet, die teils Aufforderungen der Vollversammlung an ihre Hilfsorgane oder eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, teils allgemeingültige Rechtsgrundsätze beinhalten<sup>34</sup>.

Die Rechtsnatur normativer Entschlüsse von Organen internationaler Organisationen ist umstritten. Obwohl diese nach heute überwiegender Auffassung nicht unmittelbar geltendes Recht schaffen<sup>35</sup>, dürfte ihnen doch insofern mittelbare Bindungswirkung zukommen, als zumindest diejenigen Staaten, die für sie gestimmt haben, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an sie gebunden sind<sup>36</sup>.

Entgegen der weltraumrechtlichen Lehre, die von Anfang an den Leitsatz der Weltraumfreiheit als unbedingtes Gebot in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung stellte, beschränkten sich die weltraumrechtlichen Entschlüsse der Vereinten Nationen zunächst auf ausfüllungsbedürftige Programmsätze, aus denen sich erst schrittweise ein klares Bekenntnis zu unmittelbar anwendbaren Rechtsnormen herausbildete, die schließlich ihren Niederschlag in den von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten Vertragsentwürfen fanden. Dieser Entwicklungsgang sei im folgenden kurz skizziert:

Ausschließlich programmatischer Charakter kennzeichnet die beiden ersten weltraumrechtlichen Entschlüsse 1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958 und 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959, die dem »gemeinsamen Interesse der Menschheit am Weltraum« und der »großen Bedeutung internationaler Zusammenarbeit beim Studium und der Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken« Anerkennung zollen, sich für die »Erforschung und Erschließung des Weltraums zum Wohle der Menschheit« in Zusammenarbeit der Völker aussprechen und »gegenseitiges Ver-

34 Resolution 1721 (XVI), 20. Dezember 1961; Resolution 1802 (XVII), 14. Dezember 1962; Resolution 1884 (XVIII), 17. Oktober 1963; Resolution 1962 (XVIII), 13. Dezember 1963; Resolution 1963 (XVIII), 13. Dezember 1963; Resolution 2221 (XXI), 19. Dezember 1966; Resolution 2222 (XXI), 19. Dezember 1966; Resolution 2223 (XXI), 19. Dezember 1966; Resolution 2260 (XXII), 3. November 1967; Resolution 2261 (XXII), 3. November 1967; Resolution 2345 (XXII), 19. Dezember 1967; Resolution 2453 (XXIII), 20. Dezember 1968; Resolution 2600 (XXIV), 16. Dezember 1969; Resolution 2601 (XXIV), 16. Dezember 1969; Resolution 2733 (XXV), 16. Dezember 1970; Resolution 2777 (XXVI), 29. November 1971; Resolution 2914 (XXVII), 9. November 1972; Resolution 2915 (XXVII), 9. November 1972; Resolution 2916 (XXVII), 9. November 1972; Resolution 2917 (XXVII), 9. November 1972.

35 *Bindschedler*, La délimitation des compétences des Nations Unies, in *Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye*, Bd. 108, 1963 I, S. 312 ff. (416 f.); *Virally*, La valeur juridique des recommandations des organisations internationales, in *Annuaire Français de Droit International*, 1956, S. 66; *Guradze*, Zur Rechtsnatur normativer Entschlüsse der Vollversammlung der Vereinten Nationen, *ZLW* 1970, S. 49 ff. (59); vgl. dazu *Dausen*, Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht, aaO., S. 274; ders. Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum, S. 66 f.

36 *Asamoah*, The Legal Significance of the Declarations of the General Assembly of the United Nations, *Denn Haag* 1966, S. 70, 159 und 243; *Sloan*, The Binding Force of a »Recommendation« of the General Assembly of the United Nations, in *British Yearbook of International Law*, Bd. 25, 1948, S. 1 ff.

ständnis und die Stärkung freundschaftlicher Beziehungen unter den Völkern« den Staaten als Richtschnur für ihr Verhalten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums nahelegen<sup>37</sup>.

In EntschlieÙung 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961, betitelt »Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums«<sup>38</sup>, gipfeln diese inhaltlich noch unbestimmten Forderungen rechtlicher Vernunft erstmals in der Empfehlung an die Staatengemeinschaft, das All von jeglicher Art nationaler Hoheits- oder sonstiger AusschluÙbetätigung frei zu halten und der Theorie irdischer Okkupation im Weltraum Geltung zu versagen<sup>39</sup>:

»Der Weltraum und die Himmelskörper sind frei zur Erforschung und Nutzung durch alle Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und unterliegen nicht der nationalen Aneignung . . .«

Noch aber ist in EntschlieÙung 1721 (XVI) von unverbindlicher Empfehlung die Rede (»The General Assembly . . . commends to States for their guidance . . .«). Unterdessen festigte sich die einheitliche Rechtsüberzeugung der Nationen: EntschlieÙung 1962 (XVIII), die rund zwei Jahre später, am 13. Dezember 1963, einstimmig von der Vollversammlung angenommen wurde, beschränkt sich weder auf ausfüllungsbedürftige Rechtssätze noch auf unverbindliche Empfehlungen, sondern beinhaltet eine feierliche Erklärung bereits als bestehend angenommener Rechtsgrundsätze. Die entscheidenden Punkte 2. und 3. der »Erklärung von Rechtsgrundsätzen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums« betitelten EntschlieÙung lauten<sup>40</sup>:

»2. Der Weltraum und die Himmelskörper sind frei zur Erforschung und Nutzung durch alle Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

3. Der Weltraum und die Himmelskörper unterliegen nicht der nationalen Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch das Mittel der Benutzung oder Okkupation oder durch sonstige Mittel.«

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum ist in Punkt 5. unabhängig davon ausgesprochen, ob solche Tätigkeiten durch öffentliche Behörden oder Privatunternehmen durchgeführt werden. Punkt 8. erklärt die völkerrechtliche Haftung des Entsendestaates von Weltraumgegenständen für Schäden, die durch diese Weltraumgegenstände einem ausländischen Staat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum verursacht werden.

Die genannten EntschlieÙungen der Vereinten Nationen gipfelten am 27. Januar 1967 in der Unterzeichnung des *Weltraumvertrages* (»Vertrag über die Grund-

37 So der Vorspruch von EntschlieÙung 1348 (XIII), aaO., ähnlich der Vorspruch von EntschlieÙung 1472 (XIV), aaO.

38 International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space, UN GAOR, Doc. A/Res. 1721 (XVI), 20. Dezember 1961.

39 AaO., Punkt 1. b).

40 Declaration of Legal Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, UN GAOR, Doc. A/Res. 1962 (XVIII), 13. Dezember 1963.

sätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper«, der am 10. Oktober 1967<sup>41</sup> in Kraft trat. Inhaltlich gibt der Weltraumvertrag, dessen Text vom Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums ausgearbeitet und von der Vollversammlung ohne Gegenstimme am 19. Dezember 1966 als Anhang zu EntschlieÙung 2222 (XXI) den Staaten zur Unterzeichnung anempfohlen worden war, weitgehend die Grundsätze der vorangegangenen Weltraumentschließungen wieder<sup>42</sup>.

Die Forderungen nach internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sind nicht nur programmatisch im Vorspruch und in Art. 3 angesprochen, sondern finden ihre konkrete Ausgestaltung in Form von Informations- und Konsultationspflichten sowie Inspektionsrechten der Vertragsparteien hinsichtlich weltraumbezogener Tätigkeiten (Art. 9–12). Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sind zum Gemeingut der Gesamtmenschheit (»province of all mankind«) erklärt (Art. 1 Abs. 1)<sup>43</sup>.

Der Kernsatz des Vertragswerkes, das Verbot jeglicher Art einzelstaatlicher Aus-schlußnutzung (Art. 2), wird durch einen – bedauerlicherweise nicht lückenlosen – Bann militärischer Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper (Art. 4) ergänzt, dessen Fassung verschiedentlich AnlaÙ zu Meinungsverschiedenheiten zwischen westlicher und sowjetischer Völkerrechtslehre gegeben hat, will doch die sowjetische Lehre jede militärische Betätigung als nicht-friedlich verstanden wissen, wogegen die westliche Auffassung unter »militärisch« im Sinne des Weltraumvertrages nur aggressive Tätigkeiten faÙt<sup>44</sup>.

Ein Jahr nach EntschlieÙung 2222 (XXI) verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1967 die EntschlieÙung 2345 (XXII), die in ihrem Anhang den Text des *Raumfahrerabkommens* (»Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in

41 Zum Weltraumvertrag siehe Fußnote 4; zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens hatten 90 Staaten den Vertrag unterzeichnet, Archiv der Gegenwart, XXXVII, Jg. 1967, 30. November, S. 13 563.

42 Der Text geht auf zwei EntschlieÙungsentwürfe, einen von den Vereinigten Staaten im Juni 1966 und einen von der Sowjetunion im gleichen Monat eingebrachten Entwurf, zurück. Der amerikanische Entwurf war betitelt »Treaty Regulating the Exploration of the Moon and Other Celestial Bodies«, der sowjetische »Dogovor o principach dejatel'nosti gosudarstv po issledovaniju i ispol'zovaniju kosmičeskogo prostranstva, Luny i drugich nebesnyh tel« (Vertrag über die Grundsätze der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, des Mondes und anderer Himmelskörper), UN Doc. A/AC. 105/32 bzw. UN Doc. A/6352.

43 Zum Weltraumvertrag siehe Meyer, Der Weltraumvertrag, ZLW 1967, S. 65ff.; Wollenschläger/Hablitzel, Der Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967, in Recht und Staat, Festschrift für Prof. Dr. Küchenhoff zum 65. Geburtstag, 1972; Dausen, Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, aaO., S. 172 ff. mit weiterem Quellennachweis insbesondere diesbezüglicher ausländischer Literatur.

44 Vgl. Meyer, Die Auslegung des Begriffs »friedlich« im Lichte des Weltraumvertrages (Ergänzte Fassung), ZLW 1969, S. 28 ff. (28 und 39); Dausen, Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, aaO., S. 173; Dausen, Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum, aaO., S. 45 ff.

den Weltraum gestarteten Gegenständen«) enthält, eines Abkommens, das in erster Linie humanitäre Erwägungen widerspiegelt, rechtswissenschaftlich aber von weniger weitreichender Bedeutung ist. Es begründet die Rechtspflicht der Unterzeichneten, die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von Raumfahrern zu treffen sowie Raumfahrer und Weltraumgegenstände, die als Folge eines Unfalls oder einer Notlage auf fremdem Staatsgebiet oder der hohen See niedergehen müßten, dem Entsendestaat zurückzuführen<sup>45</sup>.

Obgleich bereits der Weltraumvertrag die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum verankert hat (Art. 6) und daraus den Grundsatz völkerrechtlicher Haftung für möglicherweise entstehende Schäden ableitet (Art. 7), sollten doch die grundlegenden Fragen der materiell- und formellrechtlichen Haftungsvoraussetzungen, insbesondere des Haftungsprinzips Verschulden oder Gefährdung, einem eigenen *Weltraumhaftungsabkommen* vorbehalten bleiben. Dieses ergänzende Abkommen wurde unter dem Titel »Abkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden« am 29. November 1971 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Anhang zu Entschließung 2777 (XXVI) der Staatengemeinschaft zur Zeichnung empfohlen. Es liegt seit dem 29. März 1972 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung auf<sup>46</sup>.

Die im Weltraumhaftungsabkommen niedergelegte Haftung ist grundsätzlich Gefährdungshaftung (»absolute liability«; Art. 2). Freistellung von der Gefährdungshaftung (»exoneration«; Art. 6 Abs. 1) ist bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes auf seiten des anspruchstellenden Staates vorgesehen.

Eine unmittelbare völkerrechtliche Haftung von Einzelpersonen besteht, wie schon aus Art. 6 des Weltraumvertrages herzuleiten ist, der den Leitsatz der Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten für ihre nationalen Betätigungen niederlegt, auch nach dem Weltraumhaftungsabkommen nicht. Dem entspricht es, daß völkerrechtliche Schadensersatzansprüche nicht von den verletzten Einzelpersonen oder Unternehmen selbst geltend gemacht werden können, sondern vom Heimatstaat als dem *pater patriae* auf diplomatischem Wege zu stellen sind (Art. 8 und 9); der vorherigen Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges durch den verletzten

45 Siehe Fußnote 5; dazu *Dausés*, Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, aaO., S. 174 f.

46 Siehe Fußnote 6; vgl. *Dausés*, Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, aaO., S. 174; zur Haftungsnorm des Weltraumvertrages, siehe *Bueckling*, Die völkerrechtliche Haftungsklausel des Weltraumvertrages, ZLW 1968, S. 3 ff. (7 f.).  
Zum Weltraumhaftungsabkommen: *Bueckling*, Die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, ZLW 1972, S. 213 ff.; *Bodenschatz*, Einige Bemerkungen zum Weltraumhaftpflichtabkommen der Vereinten Nationen aus der Sicht der Luftfahrtversicherung, ZLW 1973, S. 67 ff.; *Heymer*, Einige Gedanken zur Entwicklung des Begriffs Weltraumgegenstand, ZLW 1973, S. 71 ff.; *Théraulaz*, Le projet de convention sur la responsabilité internationale pour les dommages causés par des objets spatiaux - Résultat des travaux du sous-comité juridique des Nations Unies, RGA 1971, S. 267 ff.; das Weltraumhaftungsabkommen war am 1. September 1972 in Kraft getreten, ONU Chronique Mensuelle, Bd. 9, Nr. 9, Oktober 1972, S. 56.

Staatsangehörigen (sog. »local remedies rule«) bedarf es nicht (Art. 11 Abs. 1). Im Streitfalle entscheidet über die sachliche Begründung der Ansprüche und die Höhe des gegebenenfalls zu leistenden Schadensersatzes eine von den betreffenden Staaten zu errichtende ad-hoc-Schiedskommission (»claims commission«; Art. 14 und 18)<sup>47</sup>.

#### IV. Entwicklungen und Tendenzen

Das internationale Weltraumrecht durchläuft derzeit einen Kodifikationsprozeß, dessen Umfang und Tragweite nur den Arbeiten der »International Law Commission« der Vereinten Nationen zur Kodifizierung des internationalen Seerechts in den fünfziger Jahren zu vergleichen sind. Während jedoch die damals erarbeiteten seerechtlichen Grundsatzkonventionen vom 28. und 29. April 1958<sup>48</sup> mangels Ratifizierung durch die erforderliche Zahl von 22 Unterzeichnerstaaten bis heute nicht in Kraft treten konnten, ist für die vom Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums vorbereiteten Abkommen erfreulicherweise eine überwältigende Mehrheit, nahezu die Gesamtheit der internationalen Gemeinschaft, eingetreten. Die verbleibende Minderheit der Staatenfamilie, die bisher aus politischen Gründen von einer vertraglichen Verpflichtung Abstand nahm, hat deren Grundsätze nie ernsthaft in Frage gestellt.

Die weltraumrechtliche Lehre und die politisch Verantwortlichen haben auch nach Zeichnung des Weltraumvertrages und des Weltraumhaftungsabkommens keinen Zweifel daran gelassen, daß sie eine weitere Positivierung weltraumrechtlicher Verhaltenssätze begrüßen würden. Verschiedentlich wurde in diesem Zusammenhang die Problematik einer Begriffsbestimmung von Weltraum (engl.: »outer space«; franz.: »espace extra-atmosphérique«; span.: »espacio ultraterrestre«;

47 Zur Entstehungsgeschichte des Abkommens: Bereits am 7. Juni 1962 legten die Vereinigten Staaten dem rechtswissenschaftlichen Unterausschuß des Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums einen auf dem Grundsatz der Gefährdungshaftung (absolute liability) beruhenden Abkommensentwurf vor: Revised United States Proposal for a Convention Concerning Liability for Damage Caused by the Launching of Objects into Outer Space, UN Doc. A/AC. 105/C.2/L.7.

Mit Entschließung 1963 (XVIII) vom 13. Dezember 1963 ersuchte die Vollversammlung den Ausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums erstmals, »Vorbereitungen für eine unverzügliche Ausarbeitung von Entwürfen internationaler Abkommen über die Haftung für Schäden zu treffen, die durch in den Weltraum entsandte Gegenstände verursacht werden«, UN Doc. A/Res. 1963 (XVIII).

Im Oktober 1964 unterbreitete Belgien dem gleichen Unterausschuß einen gleichfalls auf dem Prinzip der Gefährdungshaftung beruhenden Abkommensentwurf: Revised Belgian Proposal for a Convention on the Unification of Certain Rules Governing Liability for Damage Caused by Space Devices, UN Doc. A/AC. 105/C.2/L.8/Rev. 3.

Dagegen sah ein 1965 dem Unterausschuß vorgelegter Abkommensentwurf Ungarns als Haftungsvoraussetzung Verschulden des schadenverursachenden Staates vor: Revised Hungarian Proposal for an Agreement Concerning Liability for Damage Caused by the Launching of Objects into Outer Space, UN Doc. A/AC. 105/C.2/L.8/Rev. 1 bzw. A/AC. 105/29, Anlage II, S. 4.

48 Abkommen über die Küstengewässer und die Anschließzone, UN Doc. A/Conf. 13/L. 52; Abkommen über die Hohe See, UN Doc. A/Conf. 13/L. 53; Abkommen über die Fischerei und die Erhaltung der Fischereibestände, UN Doc. A/Conf. 13/L. 54; Abkommen über den Festlandssockel, UN Doc. A/Conf. 13/L. 55.

russ.: »kosmičeskoe prostranstvo«), d. h. mit anderen Worten einer räumlichen Abgrenzung des nationalen Hoheitsraumes vom freien Weltraumgebiet<sup>49</sup> aufgegriffen sowie die Notwendigkeit geltend gemacht, eine internationale Fachorganisation, etwa die Internationale Zivilluftfahrtorganisation in Montréal, mit den Aufgaben einer Weltraumverwaltungsbehörde zu betrauen<sup>50</sup>.

Ohne diesen beiden Themenkreisen ihre grundsätzliche Bedeutung absprechen zu wollen, haben die Vereinten Nationen auf den beiden letzten Sitzungen ihrer Vollversammlung indes folgende, weniger umstrittene Punkte als vorrangig erachtet, die unter Umständen bereits Ende dieses Jahres eine völkervertragliche Regelung erfahren könnten:

a) Die Ausarbeitung eines Abkommens zur *Registrierung von Raumfahrzeugen* war von einer Gruppe von fünf Staaten als eine unerläßliche Voraussetzung für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des Weltraumvertrages und des Weltraumhaftungsabkommens beantragt worden. Auf der Sitzung der 26. Vollversammlung der Vereinten Nationen erklärte Kanada am 29. November 1971 seine Absicht, einen diesbezüglichen Abkommensentwurf auszuarbeiten und dem Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums als Arbeitsgrundlage zu unterbreiten<sup>51</sup>.

b) Auf der gleichen Sitzung der Vollversammlung empfahlen die Sowjetunion sowie zehn weitere Staaten die Ausarbeitung eines Abkommens zur *Rechtslage des Mondes* in Ergänzung der zu unbestimmten Rechtsnormen des Weltraumvertrages. Einen diesbezüglichen Entwurf, der ein Verbot jeglicher militärischer Nutzung der Mondoberfläche, insbesondere der Lagerung von Massenvernichtungswaffen auf dem Mond, sowie das Verbot der Aneignung von Teilen der Mondoberfläche und des Monduntergrundes vorsieht, hatte die Sowjetunion am gleichen Tag vorgelegt<sup>52</sup>. Die 27. Vollversammlung der Vereinten Nationen begrüßte am 9. November 1972 in Entschließung 2915 (XXVII) den Vorschlag der Sowjetunion<sup>53</sup>.

c) Gleichfalls am 9. November 1972 empfahl die Vollversammlung der Vereinten Nationen in Entschließung 2916 (XXVII) die Ausarbeitung eines Abkommens über die Grundsätze der *Benutzung künstlicher Erdsatelliten zum Zwecke der*

49 UN Doc. A/4141, 14. Juni 1959, S. 93 f.; Punkt 4(b) von Entschließung 2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966, UN GAOR, Doc. A/Res. 2222 (XXI); UN Doc. A/AC.105/C.2/SR.80-83; *Dausies*, Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum, aaO., S. 249 ff., 269 und 302; *ders.* Die Grenze des Staatsgebietes im Raum, Berlin und München 1972, S. 95 ff., 106 und 122; *Meyer*, Determination of the Scientific Factors for Defining »Outer Space«, ZLW 1969, S. 49 ff. (52).

50 *Meyer*, Rechtsprobleme des Weltraums (Legal Problems of Outer Space), UN Doc. A/Conf.34/IX.8, auch in ZLW 1969, S. 10 ff. (16 ff.); *Dausies*, Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, aaO., S. 176.

51 ONU Chronique Mensuelle, Bd. 8, Nr. 11, Dezember 1971, S. 61.

52 ONU Chronique Mensuelle, Bd. 8, Nr. 11, Dezember 1971, S. 62.

53 International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space, UN GAOR, Doc. A/Res. 2915 (XXVII), 9. November 1972.

*Fernsehdirektübertragung*, nachdem die Sowjetunion einen diesbezüglichen Abkommensentwurf eingebracht hatte<sup>54</sup>. Es wäre zu wünschen, daß das vorgesehene Abkommen nicht nur die materiell- und formellrechtlichen Fragen von Direktübertragungen aus dem Weltraum regelt, sondern darüber hinaus einen Beitrag zur gegenseitigen Annäherung der Völker auf der Grundlage internationaler Informationsfreiheit leistet<sup>55</sup>.

---

54 Preparation of an International Convention on Principles Governing the Use by States of Artificial Earth Satellites for Direct Television Broadcasting, UN GAOR, Doc. A/Res. 2916 (XXVII), 9. November 1972.

55 In diesem Sinne spricht sich EntschlieÙung 2917 (XXVII) vom 9. November 1972, betitelt »Preparation of International Instruments or United Nations Arrangements on Principles Governing the Use by States of Artificial Earth Satellites for Direct Television Broadcasting«, aus, die zusammen mit EntschlieÙung 2915 (XXVII) und 2916 (XXVII) verabschiedet worden war, UN GAOR, Doc. A/Res. 2917 (XXVII), 9. November 1972.

## VERSCHIEDENES

Herr Dr. *Manfred Daus* hat der Schriftleitung mitgeteilt:

Versehentlich war es in meinem Aufsatz über »Die Rolle internationaler Organisationen bei der Formung eines Weltraumrechts«, ZLW 1973/4, S. 234 ff. unterblieben, auf die diesbezügliche Rolle der International Law Association (ILA) hinzuweisen. Ich drücke mein Bedauern über dieses Versehen aus und führe ergänzend aus:

Die 1873 gegründete International Law Association, eine privatrechtliche Vereinigung anerkannter Völkerrechtler, hat seit 1962 wiederholt Entschlüsse zu Fragen des internationalen Weltraumrechts verabschiedet.

Auf ihrer 50. Zweijahrestagung, Brüssel 1962, sprach sich die ILA für die Errichtung eines neuen Ausschusses unter der Bezeichnung »Space Law Committee« aus, der mit folgenden Aufgaben betraut wurde\*:

- a) die völkerrechtlichen Grundsätze bezüglich der Erforschung und Benutzung des Weltraums zu untersuchen;
- b) die verschiedenen Zweige der Vereinigung und die Fachleute auf dem Gebiet des Weltraumrechts aufzufordern, schriftlich ihre Auffassungen zu den in (a) erwähnten Grundsätzen dem Vorsitzenden des Ausschusses bis zum 1. September 1963 mitzuteilen;
- c) mit regierungsamtlichen und nicht-regierungsamtlichen internationalen Organisationen, die sich mit den Fragen des Weltraums befassen, zusammenzuarbeiten und, soweit möglich, deren Auffassungen zu erhalten.

Auf ihrer 51. Zweijahrestagung, Tokio 1964, verabschiedete die ILA sieben weitere weltraumrechtliche Entschlüsse, in denen sie

- a) Entschluß 1962 (XVIII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1963 begrüßt;
- b) das Space Law Committee auffordert, in Zusammenarbeit mit dem Air Law Committee der ILA seine Aufmerksamkeit der Untersuchung der Frage der Obergrenze des nationalen Raumes zu widmen;
- c) das Space Law Committee auffordert, seine Untersuchungen zur Rechtslage von Weltraumfahrzeugen internationaler Organisationen fortzusetzen;
- d) ihre Auffassung ausdrückt, daß neben Fragen der völkerrechtlichen Haftung für durch Weltraumfahrzeuge verursachte Schäden Richtlinien für die privatrechtliche Haftung von Haltern von Weltraumfahrzeugen ausgearbeitet werden sollten;
- e) die Verabschiedung eines Abkommens zur Hilfeleistung und Rückführung von Raumfahrern und Weltraumfahrzeugen begrüßt;
- f) das Space Law Committee auffordert, die Frage der Errichtung einer internationalen Sonderorganisation für den Weltraum zu untersuchen;
- g) das Space Law Committee auffordert, die spezifischen völkerrechtlichen Probleme bezüglich der Errichtung und des Betriebes eines internationalen weltweiten Nachrichtensatellitensystems zu untersuchen.

---

\* Der Wortlaut von Entschlüssen der ILA findet sich in den »Reports« der jeweiligen Zweijahrestagung.

Auf ihrer 52. Zweijahrestagung, Helsinki 1966, fordert die ILA den Luftrechtsausschuß sowie Weltraumrechtsausschuß auf, ihre Untersuchungen fortzusetzen bezüglich

- a) der Abgrenzung des Luftraums vom Weltraum und
- b) der Haftung für durch ausländische Luft- und Raumfahrzeuge verursachte Schäden. Außerdem forderte sie den Weltraumrechtsausschuß auf, seine Untersuchungen zur Rechtslage von Raumfahrzeugen fortzusetzen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die 53. Zweijahrestagung der ILA, Buenos Aires 1968, auf der diese die Auffassung ausdrückte, daß

- c) die Registrierung militärischen Personals, militärischer Ausrüstung und Einrichtungen Grundsatz der Nicht-Aneignung dieses Raumes einen Grundsatz allgemeinen Völkerrechts darstellen«;
- b) Der Begriff Weltraum (outer space), wie er im Weltraumvertrag von 1967 Verwendung findet, »so ausgelegt werden sollte, daß er den gesamten Raum an den und oberhalb der niedrigsten Umlaufhöhen umfaßt, die bis zum 27. Januar 1967, als der Vertrag zur Unterzeichnung ausgelegt wurde, verwirklicht wurden . . .«

Auf ihrer 54. Zweijahrestagung, Den Haag 1970, beschloß die ILA, die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen auf die Schaffung von Richtlinien zur Regelung folgender Fragen zu lenken:

- a) die Registrierung von Weltraumgegenständen;
- b) die Registrierung von Einrichtungen auf dem Mond oder anderen Himmelskörpern;
- c) die Registrierung militärischen Personals, militärischer Ausrüstung und Einrichtungen zur friedlichen Erforschung des Mondes oder anderer Himmelskörper gemäß Art. 4 des Weltraumvertrages.